

S a t z u n g

Tennisclub Winterbach e.V.

Die Satzung basiert auf den rechtlichen Grundlagen über den Verein
- Bürgerliches Gesetzbuches §§ 21 ff. -

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „**Tennisclub Winterbach e.V.**“

S i t z : 66606 St. Wendel-Winterbach

Der Verein gehört dem Saarländischen Tennisbund an und ist nach § 21 BGB als Nichtwirtschaftlicher Verein in das Vereinsregister eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aufgaben des Vereins sind

- a) Schaffung und Bereitstellung von Gelegenheiten zu körperlichen Übungen,
- b) Anleitung hierzu,
- c) Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Der Verein führt

- aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- inaktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- Ehrenmitglieder ohne Altersbegrenzung
- Jugendliche, Schüler und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

1. Beitritt

- 1.1 Mitglieder des Vereins werden können Personen jeglichen Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- 1.2 Zu Ehrenmitglieder mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 1.3 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung erworben, die dem Vorstand zuzuleiten ist. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft des Antragstellers mit einfacher Mehrheit ohne Begründung abzulehnen. Falls eine ablehnende schriftliche Mitteilung binnen vier Wochen – gerechnet von Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand – nicht eingeht, ist die Mitgliedschaft erworben.
- 1.4 Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

2. Austritt

- 2.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.2 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.6 und 31.12. eines jeden Jahres mitzuteilen.
Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes im Verein.
- 2.3 Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

3. Ausschluss

Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Zum Ausschluss kann insbesondere führen, wenn

- 3.1 ein Mitglied mit dem jährlichen Vereinsbeitrag mehr als 6 Monate im Verzug ist,
- 3.2 das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Anordnungen/Beschlüsse des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes einlegen. Der Einspruch muss innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand kann nach Aufstellung des Haushaltsplanes der Generalversammlung eine Beitragserhöhung vorschlagen. Der Beschluss hierüber wird mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird im Voraus und im Bankeinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied sollte deshalb eine entsprechende Einzugsermächtigung unterschreiben.

Der Vorstand kann zum Wohle des Vereins über die Entrichtung einer Aufnahmegebühr entscheiden.

§ 5

RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Vereinsmitglied, das seiner Beitragspflicht genügt hat ist berechtigt, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgegebenen Bedingungen zu nutzen.

Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahre kann wählen und – sofern es mindestens 6 Monate dem Verein angehört – gewählt werden. Mitglieder unter 16 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

- Pünktliche und korrekte Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
- Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins

§ 7 VERWALTUNG DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Beim Vorstand wird unterschieden zwischen dem **Gesamtvorstand** (nachstehend "**Vorstand**" genannt) und dem **erweiterten Vorstand**.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftwart
- e) Pressewart
- f) Sportwart
- g) Jugendwart
- h) Bis zu 5 Beisitzer

Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben benennen. Diese gehören dem erweiterten Vorstand an und sind in Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt. Über die Ernennung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes entscheiden die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

1. Vorstand

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird er durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins. Sein Vertreter ist der 2. Vorsitzende.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Vorschläge von Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder des erweiterten Vorstandes zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist auch auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder statt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Vorprüfung der Gewinn – und Verlustrechnung
- Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Vorschläge von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Erlassung von Vereinsordnungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
- Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Über die Vorstandssitzungen ist ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand spätestens acht Tage vor Beginn unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt auf der Internetseite des Vereins.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes (bei Vorstandswahl)
- Genehmigung des Haushaltsplanes

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 8

WAHL DES VORSTANDES

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie kann einzeln für jedes Vorstandsmitglied oder per Blockwahl erfolgen! Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Neuwahl.

Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch – bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung – einen Nachfolger wählen, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes. Grundsätzlich gilt der § 27 BGB.

§ 9

AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zu Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

GESCHÄFTSJAHR DES VEREINES

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Zeichnungsberechtigt für die laufenden Geldgeschäfte des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende, der Kassierer sowie die vom Vorstand dazu besonders beauftragten Personen.

Jeder Beleg ist jeweils von zwei zeichnungsberechtigten Personen zu unterschreiben.

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlung. Die Korrespondenz ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

KASSENPRÜFUNG

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit die Eintragung in das Vereinsregister. Weiterhin gilt § 33 Absatz 1 des BGB.

§ 13

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren die in das Vereinsregister eingetragen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen des Vereins, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke zufließen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Winterbach, 24. März 2019

Schwan Dieter,

1. Vorsitzender